



Klinik für Kinder und Jugendliche, Kinderschutzgruppe

Umgang mit elterlicher Gewalt

Inputs für Schulen

1 Einleitung

Lehrpersonen oder Schulsozialarbeitende erhalten von Kindern gelegentlich Hinweise auf Gewalt in der Familie, zum Beispiel wenn ein Kind weint, weil es eine ungenügende Note zuhause unterschreiben lassen soll, oder wenn ein Kind von Schlägen erzählt. Manchmal liegen nur indirekte Hinweise vor, z.B. durch Aussagen von Mitschülern oder durch beobachtete Verletzungen oder Verhaltensauffälligkeiten des Kindes. Es gehört zum pädagogischen Auftrag, solche Hinweise ernst zu nehmen und durch professionelles Handeln zu einer verbesserten Lebenssituation des Kindes beizutragen. Wie dies im Einzelfall erreicht werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Intensität der Gewalt (Häufigkeit, Auslöser, Art der Gewalt);
- Motive für die Gewalt (z.B. erzieherische Überforderung, kulturelle Überzeugung, Stressbelastung z.B. durch finanzielle Probleme, Arbeitslosigkeit oder gesundheitliche Probleme);
- Auswirkungen auf das Kind und die Gefährdung der kindlichen Entwicklung;
- Ressourcen und Risikofaktoren im Umfeld des Kindes;
- Problembewusstsein und Veränderungsmotivation seitens der Familie;
- Eigene professionelle Rolle (z.B. Anzeigepflichten/Melderechte) und Beziehung zum Kind.

Es ist wichtig, dass bei Verdacht auf Kindsmisshandlung nicht überstürzt oder im Alleingang gehandelt wird, sondern die Situation sorgfältig analysiert und Massnahmen geplant werden. Die Kinderschutzgruppe unterstützt die Fachpersonen und Verantwortlichen der Schule dabei.

2 Vorgehen bei Misshandlungsverdacht

2.1 Dokumentation des Sachverhalts

Bei Misshandlungsverdacht ist die Dokumentation von Aussagen des Kindes und auffälligen Beobachtungen wichtig. Handnotizen dazu sollten von der Schulakte des Kindes getrennt werden. Die Schule darf nicht für jedes Kind auf gut Glück eine „Fiche“ anlegen und soll die informelle Informationssammlung zeitlich befristen. Wenn sich ein Verdacht nicht erhärtet, sind die Notizen zu vernichten.

Verdächtige Verletzungen können dem Schularzt vorgeführt und von ihm dokumentiert werden. Urteilsfähige Kinder (etwa ab 10 Jahren) entscheiden aber selber, ob sie ihre Verletzungen dem Arzt zeigen wollen oder nicht. In diesem Fall sind die Eltern zeitnah über die Konsultation zu informieren. Falls sich der Verdacht erhärtet und die Schule Massnahmen ergreift, z.B. Elterngespräche führt, ist dies in der regulären Schulakten zu dokumentieren, damit sie auch bei personellen Änderungen (z.B. neue Klassenlehrperson) nachvollziehbar bleiben. Die einzelnen Dokumente (Protokolle, Berichte, Korrespondenz) sind chronologisch und datiert in den entsprechenden Dossiers innerhalb der Gesamtkarte abzulegen.

2.2 Rücksprache mit der Kinderschutzgruppe

Bei unklarem Sachverhalt empfiehlt sich die Rücksprache mit der Kinderschutzgruppe. Die Kinderschutzgruppe bietet bei der Fallaufnahme den Orientierungsrahmen, um Situationen einzuschätzen und nächste Schritte zu planen. Die Kinderschutzgruppe gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen oder über die Notwendigkeit einer Gefährdungsmeldung oder Strafanzeige ab.



2.3 Gespräche mit Kindern und Jugendlichen

Generell sind Aussagen von Kindern betreffend körperlicher oder psychischer Gewalt im Elternhaus glaubwürdig und sie deuten auf eine Notlage des Kindes hin. Es ist wichtig, in dieser Situation das Kind ernst zu nehmen und verbindlich nachzufragen und zuzuhören und die Schulsozialarbeit beizuziehen. Kinder haben oft Vorbehalte, einer Fachperson von der familiären Belastungen zu erzählen, und das Gespräch kann bei ihnen innerpsychische Konflikte auslösen. Bei Gesprächen ist es deshalb wichtig, die Motivation und Ziele für das Gespräch vorgängig zu klären. Auf keinen Fall sollte dem Kind Vertraulichkeit zugesichert werden, wenn dieses Versprechen nicht eingehalten werden kann (siehe Anzeigepflichten im Kapitel 3). Auf der nonverbalen Ebene muss die Fachperson dem Kind signalisieren, dass sie in der Lage ist, mit dem gehörten Inhalt umzugehen und die Verantwortung für die nächsten Schritte zu tragen. Kinder sehen bei sich selber oft eine Mitschuld an der Gewalt, so dass es wichtig ist, sie von der Verantwortungsübernahme zu entlasten.

2.3.1 Einstiegsfragen zur familiären Situation

- *Wie geht es Dir zu Hause? Fühlst Du Dich da sicher?*
- *Wer ist zuhause wichtig für Dich? Hast du Freunde? Hast du erwachsene Bezugspersonen?*
- *Was passiert bei Streit in Deiner Familie? Wurde schon mal jemand verletzt?*
- *Bist Du schon mal geschlagen worden? Wer schlägt Dich? Aus welchem Anlass? Bist Du schon mit Gegenständen geschlagen worden?*

2.3.2 Intervention planen

In der Regel wünschen sich Kinder ein Ende der familiären Gewalt, haben aber gleichzeitig Angst, dass mit jeder Intervention, die sie auslösen, die Situation schlimmer wird, z.B. dass sie dadurch noch mehr Gewalt erleiden, dass die Familie auseinanderbricht oder dass sie selber ungewünschte Konsequenzen erhalten (z.B. weniger Freiräume nach einer Heimplatzierung). Im Gespräch kann man explorieren, welche Veränderungen das betroffene Kind selber als zielführend sieht. Die eigenen Lösungsideen der Kinder geben oft Hinweise auf die Belastung wie auch auf die dahinterliegenden Ursachen der Gewalt, aber auch auf Ressourcen der Familie.

Kinder verfügen häufig nur über rudimentäres Wissen über mögliche Interventionen. Es ist deshalb wichtig, ihnen zu erklären, was sie von einer Beratung bei einer Fachstelle oder von einer Gefährdungsmeldung zu erwarten haben. Der Einbezug der Eltern oder weiterer Bezugspersonen muss mit dem Kind besprochen werden. Für das Kind muss nachvollziehbar sein, welche Themen gegenüber den Eltern angesprochen werden und mit welchem Ziel. Sicherheit erhalten sie auch durch die Zusage, dass mit den Eltern angesprochen wird, dass sie das Kind nicht für gemachte Aussagen bestrafen dürfen und dies am Folgetag überprüft wird.

2.4 Elterngespräch

Bei konkreten Aussagen zu Gewalt oder Verletzungen des Kindes empfiehlt sich in der Regel ein Elterngespräch. Eine Ausnahme kann vorliegen, wenn es Hinweise auf massive Gewalttätigkeit gibt, die eine sofortige Gefährdungsmeldung indizieren und die Frage des Opferschutzes in den Vordergrund rücken.

Aufgabe der Schulleitung/Schulpflege: Die Kinderschutzgruppe empfiehlt den Beizug der Schulleitung oder Schulpflege für Elterngespräche zum Thema Gewalt. Die Schulleitung/Schulpflege repräsentieren die Institution Schule bzw. die Behörde und deren Norm zur gewaltfreien Erziehung. Zudem kann die Schulleitung mit ihrer Präsenz die Beziehung des Kindes zu Lehrperson und Schulsozialarbeit etwas aus dem Fokus der Eltern nehmen. Es sollte sichergestellt werden, dass sich die Kinder weiterhin ihren Bezugspersonen anvertrauen können.



Transparenz: Die Beobachtungen (Verletzungen, Stimmung des Kindes, Verhaltensauffälligkeiten, usw.), die Anlass zu Sorge geben, sollen im Elterngespräch offen und ohne Vorverurteilung der Eltern angesprochen werden. Die Eltern werden eingeladen, ihre Sichtweise darzulegen sowie Vorschläge für eine Verbesserung zu machen. Oftmal ergibt die Stellungnahme der Eltern Hinweise auf dahinterliegende Probleme, z.B. Verschuldung, Suchterkrankung, elterliche Konflikte, usw., die in der Folge mit geeigneter professioneller Hilfe bearbeitet werden können.

Verbindlichkeit: Die Schule protokolliert das Elterngespräch, insbesondere Abmachungen zu den nächsten Schritten sowie Konsequenzen, falls der Plan nicht umgesetzt wird. Dazu gehört die Vereinbarung, dass das Kind nicht die Verantwortung dafür trägt, dass die Schule das Thema anspricht, und keinesfalls bestraft werden darf und am nächsten Tag beim Kind nachgefragt wird, wie der Abend verlaufen ist.

Pädagogik: Kinder werden durch Druck oder Gewalt nicht intelligenter, sondern stehen dadurch unter Stress und werden im Lernen abgelenkt. In der Regel wollen auch schlagende Eltern „das Beste“ für ihre Kinder. Es ist deshalb sinnvoll, ihnen aufzeigen, wie sie ihr Kind beim Lernen unterstützen können. Lehrpersonen sind Profis fürs kindliche Lernen/Entwicklung und können die Eltern dabei beraten! Eltern können ihr Kind unterstützen, indem sie

- dem Kind gegenüber eine wohlwollende und interessierte Haltung einnehmen,
- Unterstützung bieten (Lerninhalte erklären oder „abfragen“),
- seine Motivation fördern,
- klare Strukturen für Aufgaben und Lernen zuhause schaffen,
- die Kommunikation mit der Schule nutzen.

Verständigung: Bei ausländischen Eltern, die Sprache nicht gut beherrschen, ist der Beizug von professionellen Kulturvermittlern dringend empfohlen. Übersetzung durch Verwandte/Bekannte birgt das Risiko, dass Aussagen der Schule abgemildert und verändert übersetzt werden, um Eltern nicht zu brüskieren. Weiteres No Go ist die Übersetzung im Elterngespräch durch ein Kind, da Kinder rasch in die Rolle des Vermittlers gedrängt werden und damit überfordert werden. Zudem wird so die Tendenz zur innerfamiliären Hierarchieumkehr, die durch die bessere Integration und Sprachkompetenz der Kinder entsteht, bestärkt.



2.5 Interventionen

WAS	FREIWILLIGKEIT	ZIVILRECHTLICHER KINDESSCHUTZ	STRAFVERFOLGUNG
Maxime	Zusammenarbeit	Unterstützung und Kontrolle	Strafe
Zuständige Behörde		Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	Staatsanwaltschaft Jugendanwaltschaft Gericht
Triagefrage	Was verbessert die Situation ? Kann und will die Familie Hilfe annehmen? Besteht eine gemeinsame Sichtweise der Situation / Probleme?	Ist das Kindeswohl gefährdet? Braucht es konstante Begleitung der Familie?	Liegt eine Straftat vor? Hat die Schule eine Anzeigepflicht?
Mögliche Massnahmen	Befähigung der Eltern durch Therapie, Erziehungsberatung, Arbeitsvermittlung, Integrationshilfe usw. Kompensation der elterlichen Defizite, z.B. durch Tagesfamilie, Mittagstisch, Therapie, Freizeitangebote	Weisung und Aufsicht Beistandschaft Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrecht Entzug oder Beschränkung der elterlichen Sorge	Busse Gefängnis Wegweisung Kontaktverbot



3 Rechtliche Grundlagen

3.1 Verbot der Körperstrafe

Die körperliche und physische Integrität des Kindes ist grundrechtlich geschützt (Art. 10 und 11 BV). Jede körperliche Züchtigung durch die Eltern ist unzulässig, weil sie mit der elterlichen Pflicht des Schutzes und der Förderung der Persönlichkeit des Kindes unvereinbar ist (Art. 301 Abs. 2 ZGB). Körperverletzungen und wiederholte Tätlichkeiten durch Eltern an ihren Kindern sind strafbar und werden von Amtes wegen verfolgt (insbesondere wegen Körperverletzung, wiederholter Tätlichkeit sowie Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht; Art. 123, Art. 126 und Art. 219 StGB).

3.2 Handlungsmöglichkeiten und Pflichten der Schule bei Misshandlungsverdacht

3.2.1 Anzeigepflicht an die Strafbehörden bei Verbrechen und schweren Vergehen (§ 34 Abs. 1 EG StPO)

Mitarbeitende des Kantons und der Gemeinde sind verpflichtet, Verbrechen und schwere Vergehen, von denen sie in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis erhalten, der Staatsanwaltschaft zu melden. Es besteht somit für alle Lehrpersonen, Schulleitungen und Schulpflegen eine Anzeigepflicht bei einer klaren Verdachtslage beziehungsweise Gewissheit auf eine vorhandene Kindesmisshandlung, z.B. regelmässiges Schlagen, schwere körperliche Züchtigungen von Kindern, oder auch das Vernachlässigen eines Kindes im Sinne einer ernsthaften Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht. In der Regel erfolgt eine Anzeige durch die Schulpflege oder Schulleitung; in dringenden Fällen durch die Lehrperson.

Bei kindesschutzrelevanten Straftaten kann nach § 34 Abs. 4 EG StPO auf die Meldung verzichtet werden, wenn kein klarer Tatverdacht besteht und eine vom Regierungsrat bezeichnete Kinderschutzstelle (Kinderschutzgruppen der Kantonsspitäler Aarau und Baden) informiert wird. Kinderschutzrelevante Straftaten sind alle Fälle von Missbrauch, d.h. Gewalt- und Sexualdelikte. Es spielt dabei keine Rolle, ob es sich um jugendliche oder erwachsene Täterinnen beziehungsweise Täter handelt.

3.2.2 Meldepflicht an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Art. 314d ZGB)

Die Schulbehörden, d.h. die Mitglieder der Schulpflege, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen und Schulsozialarbeitende im öffentlichen Dienst sind verpflichtet, eine Meldung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen, wenn die Entwicklung des Kindes gefährdet ist und sie der Gefährdung nicht im Rahmen ihrer Tätigkeit Abhilfe schaffen können. Das impliziert die Verpflichtung, dem Wohlergehen eines Kindes die nötige Aufmerksamkeit zu schenken, das Kind zu beobachten und Auffälligkeiten nachzugehen.

Unternimmt die Schule beziehungsweise die Schulbehörde nicht das Nötige zum Schutz eines gefährdeten Kindes, macht sie sich unter Umständen strafbar wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht (Art. 219 StGB).